

Rechtliche Grundlagen für die Verfolgung

Aufgabe: Arbeite die Verbote in eigenen Worten heraus.

Überlege, wie das NS-Regime damit politische Gegner verfolgen kann.

M 1 Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, sog. „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 (gekürzt)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen. [...]

M 2 Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.

Vom 21. März 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbänden schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(zitiert nach: <http://www.documentarchiv.de/index.html>, Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung, 17.01.2017)

M 3 Ulmer Tagblatt vom 24. März 1933

Die Schutzhaft
Eine Verordnung des Innenministeriums

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat hat das Württ. Innenministerium folgendes angeordnet:

- 50 1. Verfahren bei Verhängung der Schutzhaft:
Wird eine Person zum Zwecke der Schutzhaft sistiert, so ist sie bis zur Bestätigung der Schutzhaft im nächsten Ortsgefängnis zu verwahren. Nach Bestätigung der Schutzhaft durch das Polizeipräsidium - Landeskriminalpolizeiamt - ist der Sistierte in das nächste Oberamts- (Polizeiamts-) Gefängnis einzuliefern. Bei Sistierung der Beamten ist sofort der vorgesetzten Behörde des Betroffenen wegen Verfügung über seine
- 55 Stellvertretung Mitteilung zu machen. Nach Bestätigung der Schutzhaft verbringt das Oberamt (Polizeiamt) den Schutzhäftling im Sammeltransport in das Schutzhaftlager Heuberg. Gegen die Versagung der Bestätigung der Schutzhaft steht dem Oberamt (Polizeiamt) sowie den gesamten Sonderkommissaren bei den Oberämtern je ein selbständiges Beschwerderecht an das Innenministerium zu.
- 60 2. Verfahren während der Schutzhaft:
Dem Schutzhaftlager Heuberg wird sofort eine Dienst- und Vollzugsordnung gegeben. Ueber Beschwerden entscheidet das Polizeipräsidium - Landeskriminalpolizeiamt ;
- 65 3. Entlassungsverfahren:
Schutzhäftlinge können von amtswegen oder nach Erledigung eines besonderen Verfahrens bedingt oder bedingungslos entlassen werden. Ueber die Entlassung entscheidet das Innenministerium. Der Schutzhäftling, Angehörige oder Dritte können ein begründetes Gesuch bei derjenigen Behörde einreichen, auf deren
- 70 Veranlassung die Schutzhaft verhängt worden ist. Erscheint das Gesuch offensichtlich unbegründet oder lehnen das Oberamt und die Sonderkommissare einstimmig das Gesuch ab, so hat das zuständige Oberamt (Polizeiamt) Gesuchsteller und Häftling abschlägig zu bescheiden. Eine Beschwerde findet nicht statt. In den anderen Fällen berichtet das Oberamt an das Schutzhaftlager Heuberg. Dieses zeigt mit einer eingehenden
- 75 Stellungnahme zu dem Gesuch die Akten dem Polizeipräsidium vor. Nach Vervollständigung der Akten legt es alle Akten mit einer Aeußerung zur Entscheidung dem Innenministerium vor.
- 80 4. Verfahren nach der Entlassung:
Der entlassene Häftling hat sich mit seinem Ausweis sofort bei dem zuständigen Oberamt (Polizeiamt) zu melden.
- 75 5. Kosten:
Die Kosten, die durch das Schutzhaftverfahren entstehen, verrechnen die beteiligten Oberämter oder Polizeiamter. Wegen der Fürsorge für die Angehörigen der Schutzhäftlinge verbleibt es vorerst bei den allgemeinen Vorschriften über die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Im Falle schwerer Erkrankung eines
- 80 Schutzhäftlings ist wegen der Kostenersparnis mit der Schutzhaft auszusetzen. Die Kosten der Schutzhaft fallen den Schutzhäftlingen als Gesamtschuldern zur Last. Erweist sich eine Schutzhaft als von Anfang an ungerechtfertigt, worüber das Polizeipräsidium - Landeskriminalpolizeihauptamt - entscheidet, so trägt die Staatskasse die Kosten der Schutzhaft.

Aufgabe: Vergleiche die Verordnungen mit den Aussagen hochrangiger Nationalsozialisten:

M 4 Wilhelm Murr, Reichsstatthalter in Württemberg, nach der Regierungsneubildung in Stuttgart, 15. März 1933

- 85 ... Die Regierung wird mit aller Brutalität jeden niederschlagen, der sich ihr entgegenstellt. Wir sagen nicht: Aug um Aug, Zahn um Zahn; nein, wer uns ein Auge einschlägt, dem werden wir den Kopf abschlagen, und wer uns einen Zahn ausschlägt, dem werden wir den Kiefer einschlagen.
(zitiert nach: Paul Sauer: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Ulm 1975, S. 30).

M 5 Hermann Mattheiß im Stuttgarter NS-Kurier, 30. Januar 1934

... Die Politische Polizei sieht ihre gegenwärtige und zukünftige Aufgabe darin, die Feinde des Dritten Reiches zu erforschen und zu beobachten, aber auch sie gegebenenfalls unmittelbar und, wenn es sein muss, rücksichtslos zu bekämpfen, gleichgültig, in welchen Formen diese Gegner auch antreten mögen.
(aus: Stuttgarter NS-Kurier, 30.1.1934)